

Freie Turnerschaft Adler von 1893 e.V., Kiel

- Satzung -

Inhaltsangabe.....	1
Präambel.....	2
Allgemeiner Hinweis.....	2
§ 1 Der Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Der Zweck des Vereins	2
§ 3 Der Einsatz von Mitteln	3
§ 4 Die Rechtsgrundlagen	4
§ 5 Die Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Der Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Der Verlust der Mitgliedschaft.....	5
§ 8 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 9 Die Beiträge.....	6
§ 10 Die Organe des FT Adler	8
§ 11 Die Mitgliederversammlung	8
§ 12 Die Protokollierung von Beschlüssen	10
§ 13 Der Vorstand	10
§ 14 Der Erweiterte Vorstand.....	11
§ 15 Die Ausschüsse	12
§ 16 Die Sparten des Vereins	12
§ 17 Die Geschäftsführung.....	13
§ 18 Die Kassenprüfer	14
§ 19 Die Gerichtsbarkeit.....	14
§ 20 Die Ehrungen.....	14
§ 21 Die Auflösung des Vereins	15
§ 22 Der Datenschutz im Verein	15
§ 23 Die Schlussbestimmung	16

Präambel

Der Verein FT Adler von 1893 e.V., Kiel, setzt sich zum Ziel, Menschen unabhängig von ihrer ethnischen, kulturellen oder sozialen Herkunft, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Religionszugehörigkeit in Freundschaft zusammenzuführen und zu verbinden. Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung von Minderheiten haben in unserem Verein keinen Platz. Wir sprechen uns gegen jede Form von körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt gegen Menschen aus.

Dabei setzen wir uns besonders für das Wohl von Kindern und Jugendlichen ein, achten ihre Rechte und respektieren ihre Grenzen in jeder Hinsicht. Wir verpflichten uns Kinder und Jugendliche durch unsere Begleitung und unser Vorbild zu fördern. Wir sind aktiv im Kinderschutz, indem wir jeglichen Verdachtsfällen von Übergrifflichkeiten und Beschränkungen der Persönlichkeitsrechte gewissenhaft und transparent verfolgen.

Allgemeiner Hinweis

Die Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.

Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass JEDES Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang grundsätzlich zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offen steht.

§ 1 Der Name und Sitz des Vereins

- 1) Die Vereinigung aller Personen, welche die in den folgenden Paragraphen festgelegte Satzung anerkennen, führt den Namen „Freie Turnerschaft Adler von 1893 e.V., Kiel“.
- 2) Sitz des Vereins ist Kiel.
- 3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 4) Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist Kiel.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- 1) Die Freie Turnerschaft Adler von 1893 e.V, Kiel, im nachfolgenden **FT Adler** genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Hebung und Förderung der Gesundheit durch die Pflege und Förderung des Sports. Dies umfasst gleichermaßen den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Senioren-, Gesundheits-, Breiten-, Wettkampf- sowie Leistungssport, Freizeitgruppen die sich aus dem Sport gebildet haben sowie den Unterhalt eines Vereinsheimes und eines Zeltlagers. Die Förderung der Jugendarbeit ist dabei besonderer Schwerpunkt.

- 3) Der Zweck des Vereines wird unter anderem verwirklicht durch:
- a) Abhaltung eines geordneten Sport- und Spielbetriebes
 - b) Abnahme, Prüfung und Verleihung von Sportabzeichen
 - c) Beteiligung an Sport- und Spielgemeinschaften
 - d) Durchführung von sportspezifischen und allgemeinen Jugendveranstaltungen
 - e) Anstellung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Kampfrichtern etc.,
 - f) Förderung der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Kampfrichtern etc.
 - g) Förderung der Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutzbelangen im Sport
 - h) Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung in sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Bereichen
 - i) Förderung des Breiten- und Gesundheitssports für unterschiedliche Zielgruppen, wie Kinder und Jugendliche, Senioren und Familien.
 - j) Förderung eines regelmäßigen und geordneten Sport- und Spielbetriebes der Mitglieder sowie Durchführung von eigenen bzw. gemeinsamen Sport- und Kulturveranstaltungen
 - k) Förderung von Konzeptionen in den sozialen Initiativen und der Gesundheitsvorsorge im Sport
 - l) Maßnahmen der sport- und vereinsbezogenen Öffentlichkeitsarbeit
 - m) Anmietung von Trainingsstätten
 - n) Beteiligung an Arbeitskreisen und Informationsveranstaltungen
 - o) Betreiben eines Vereinsheimes und eines Zeltlagers
 - p) Pflege von Beziehungen zu Vereinen und Verbänden mit ähnlicher Zielsetzung
 - q) Schaffung, Instandsetzung und Instandhaltung von Sport- und Übungsstätten sowie von Vereinseigentum
 - r) Stärkung des Ehrenamtes und Ehrung von Personen, Gruppen und Vereinen, die sich um den Sport verdient gemacht haben.

§ 3 Der Einsatz von Mitteln

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Vorstand kann für die Mitglieder des Vorstands, des erweiterten Vorstands, die Abteilungsleiter und sonstige Funktionsträger des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26 und 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.
- 5) Vorstand, erweiterter Vorstand und Mitarbeiter des Vereines haben eine Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der

Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 4 Die Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des Vereins sind neben dieser Satzung:

- a) Jugendordnung
- b) Beitrags- und Entgeltordnung
- c) Zeltlagerordnung
- d) Ehrenordnung
- e) Spartenordnung
- f) Geschäftsordnung des Vorstandes

sowie Entscheidungen der Organe der FT Adler.

Die Ordnungen werden durch den erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

Interne Ordnungen der Sparten sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Das gilt auch für spätere Änderungen und Ergänzungen wie auch für Neufassungen. Interne Ordnungen dürfen in keinem Punkt der Satzung der FT Adler widersprechen. Vom Vorstand unterzeichnete Ordnungen sind für die Mitglieder bindend. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Die Mitgliedschaft

1) Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a. ordentlichen Mitgliedern nach Vollendung des 16. Lebensjahres, sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.
- b. Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
- c. Ehrenmitgliedern (siehe § 20),
- d. fördernden Mitgliedern,
- e. Mitgliedern von Kooperationsvereinen.

2) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Arbeit der FT Adler unterstützen möchte.

§ 6 Der Erwerb der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft in der FT Adler wird erworben durch:

- a) die Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrags an den Vorstand oder Geschäftsstelle
- b) die Beantragung einer Spielberechtigung (Spielerpass, Spielerlizenz u.a) für die FT Adler.

Die Aufnahme minderjähriger Mitglieder bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Diese verpflichten sich, für die finanziellen Pflichten der Minderjährigen zu haften (z.B. Aufnahmegebühr, Spartenbeitrag, Umlagen etc...)

- 2) Der Vorstand kann der Aufnahme binnen einer Frist von 4 Wochen widersprechen. Der Widerspruch braucht nicht begründet zu werden.
- 3) Es gibt keinen Anspruch auf Aufnahme in die FT Adler.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend mit dem ersten Tag Monats, für den der Spielerpass oder Spielerlizenz ausgestellt wurde, oder die Mitgliedschaft im Verein beantragt wurde, wenn der Vorstand nicht von §6 (2) gebrauch gemacht hat.
- 5) Bei der Aufnahme in den Verein sind folgende Beiträge und Entgelte zu entrichten:
 - a) Aufnahmeentgelt
 - b) Jahresbeiträge an den Landessportverband SH und den Sportverband Kiel (siehe [§ 9](#))
- 6) Mit dem Vereinsbeitritt wird auch die grundsätzliche Zustimmung zur gebotenen Erfassung, Speicherung und zweckbestimmten zulässigen Nutzung der persönlichen Mitgliederdaten erteilt, die der Verein unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes und des Vereinszwecks zu verwalten hat.

§ 7 Der Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod bei natürlichen Personen
 - d. Erlöschen der juristischen Personen

Der Austritt aus dem Verein kann zum Ende eines Quartals mit einer Frist von 4 Wochen dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Verpflichtungen zur Beitragszahlung ([§ 9](#)) und sonstiger Zahlungsverpflichtungen bleiben bis zur Wirksamkeit des Austritts, bei Rückständen darüber hinaus, bestehen. Der Austritt minderjähriger Mitglieder bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Kinder und Jugendliche, deren Mitgliedsbeiträge über besondere Förderprogramme finanziert werden, haben ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des Förderzeitraumes.

- 2) Mitglieder können vom Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a. bei vereinschädigendem Verhalten und bei groben Verstößen gegen die Vereinsbeschlüsse
 - b. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - c. bei Zahlungsrückstand von Beiträgen ab sechs Monaten
 - d. bei Zuwiderhandlung gegen diese Satzung, den Ordnungen und Richtlinien.
- 3) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör unter Mitteilung der Ausschlussgründe zu gewähren, dies mit einer abschließenden Äußerungsfrist von 10 Tage ab Zugang der beabsichtigten Entscheidung.
- 4) Mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds, die Beitragspflicht besteht bis zum Ausgleich aller Verbindlichkeiten

gegenüber dem Verein.

- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
- 6) Eigentum des Vereins (Sportgeräte, Ausstattung etc.) ist bei Austritt unverzüglich und bei Ausschluss aus dem Verein mit einer Frist von 14 Kalendertagen ab Datum des Ausschließungsschreibens abzugeben. Es besteht kein weiterer Anspruch.
- 7) Mitgliedern, die dem Verein die Zahlung von Beiträgen oder die Rückgabe von Vereinseigentum schuldig sind, wird bis zum Ausgleich aller Forderungen die Freigabe zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb eines anderen Vereins verwährt.
- 8) Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes an den Verein müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief an den 1. Vorsitzenden schriftlich dargelegt, begründet und geltend gemacht werden.
- 9) Gegen Entscheidungen des Vorstands gemäß [§7 \(2\)](#) kann die betroffene Person binnen 3 Wochen schriftlich Beschwerde beim 1. Vorsitzenden einlegen, über die in erster Instanz vom erweiterten Vorstand, in zweiter Instanz von der Mitgliederversammlung entschieden wird.

§ 8 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) an dem in [§2 \(3\)](#) genannten Angeboten des Vereins teilzunehmen,
 - b) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) den Zweck des Vereins im Sinne von [§2](#) der Satzung zu fördern,
 - b) sich an die Regeln dieser Satzung und übrigen Ordnungen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu halten,
 - c) die Anlagen und Einrichtungen des Vereines pfleglich und sachgerecht zu behandeln.
 - d) die gemäß [§9](#) festgelegten Beiträge und Entgelte zu zahlen,
 - e) in dem von der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen festgesetzten Rahmen Arbeitsstunden für den Verein und die Abteilungen zu leisten,
 - f) jeden Wohnungswechsel selbständig dem Vorstand oder der Geschäftsführung mitzuteilen.
- 3) Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.
- 4) Die Interessen des Vereins sind in jedem Fall über die der Abteilung zu setzen.

§ 9 Die Beiträge

- 1) Die an die FT Adler zu entrichtenden Beiträge setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Vereinsbeitrag
 - b) Spartenbeitrag
 - c) Jahresbeiträge des Landessportverbandes SH (LSV) und des Sportverbandes Kiel (SVK)
Näheres wie z.B. Fälligkeiten regelt die Beitrags- und Entgeltordnung.
- 2) Die Festlegung der Vereins- und Spartenbeiträge obliegt dem erweiterten Vorstand. Die Spartenbeiträge werden vom Vorstand auf Vorschlag der Spartenversammlung festgelegt.
- 3) Die Jahresbeiträge des LSV und SVK werden vom LSV bzw. SVK festgelegt und durch die FT Adler einmal jährlich im Lastschriftverfahren von den Mitgliedern abgerufen.
- 4) Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen. Näheres regelt die Beitrags- und Entgeltordnung.
- 5) Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsentgelte sowie Verzugszinsen zu erheben. Die Festsetzung dieser Entgelte erfolgt in der Beitrags- und Entgeltordnung.
- 6) Beiträge können durch den Vorstand im Einzelfall ermäßigt, gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand. Der Antrag ist nach spätestens 2 Jahren erneut zu begründen.
- 7) Ganz oder teilweise von der Zahlung von Beiträgen befreit werden Personen, die im Rahmen einer Kooperation, Spielgemeinschaft, Doppelspielberechtigung etc. am Wettkampfbetrieb einer Mannschaft der FT Adler teilnehmen, ohne das Trainingsangebot der FT Adler zu nutzen. Näheres regelt die jeweilige Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Vereinen.
- 8) Ehrenmitglieder sind von allen finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder befreit.
- 9) Fördermitglieder zahlen einen freiwilligen Beitrag. Die Mindesthöhe legt die Beitrags- und Entgeltordnung fest.
- 10) Für besondere Maßnahmen des Vereines können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Den Beschlussvorschlag macht der Vorstand in der Einladung zur (evtl. außerordentlichen) Mitgliederversammlung bekannt. Der Beschluss zur Erhebung wird in der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen.
 - a. Eine Umlage kann erhoben werden:
 - i. zur Abdeckung eines unvorhergesehenen und unvermeidbaren Finanzbedarfes, der ansonsten den Fortbestand oder Handlungsfähigkeit des Vereines nachhaltig beeinträchtigt oder sogar verhindert.
 - ii. für Baumassnahmen des Vereines.
 - b. Die jeweilige Umlage darf einen Höchstbetrag von 50 Euro im Kalenderjahr je ordentlichem erwachsenen Mitglied nicht überschreiten
 - c. Eine Vereinsumlage kann zum gleichen Zweck nur einmal erhoben werden.
 - d. Die Umlage darf die zum Tage des Beschlusses geltenden steuerlichen Höchstgrenzen nicht überschreiten.

- e. Als Umlage können auch Arbeitsstunden festgelegt werden.

§ 10 Die Organe des FT Adler

- 1) Organe der FT Adler sind:
 - a) Mitgliederversammlung ([§ 11](#))
 - b) Vorstand ([§ 13](#))
 - c) erweiterter Vorstand ([§ 14](#))
- 2) Darüber hinaus können Ausschüsse eingerichtet werden ([§ 15](#))

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der FT Adler. Ihr obliegt insbesondere:
 - a) Genehmigung der Tagesordnung
 - b) Genehmigung des Protokolls der jeweils letzten Mitgliederversammlung
 - c) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstand
 - d) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Berichts der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes.
 - f) Wahl/ Bestätigung des Vorstandes, der übrigen Organe, Ausschüsse, Kommissionen und Kassenprüfer bzw. deren Abwahl
 - g) Verabschiedung und Änderung der Satzung
 - h) Genehmigung der Gründung neuer Sparten
 - i) Genehmigung des Haushaltsplans
 - j) Beschlussfassung über den Ankauf und Verkauf von Grundstücken, die Belastung von Grundstücken sowie die Aufnahme von Krediten,
 - k) Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen
 - l) Beschlussfassung über Anträge
 - m) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - n) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - o) Auflösung der FT Adler .
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich bis spätestens 30.04. jeden Jahres einberufen werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung der FT Adler besteht aus allen
 1. ordentlichen Mitgliedern nach Vollendung des 16. Lebensjahres,
 2. Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (ohne Stimmrecht),
 3. Ehrenmitgliedern (siehe [§ 20](#)),
 4. fördernden Mitgliedern (ohne Stimmrecht),
 5. Mitgliedern von Kooperationsvereinen (ohne Stimmrecht).
 6. juristische Personen, vertreten durch Ihre Organe (mit Stimmrecht)
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Zudem müssen sie binnen 6 Wochen einberufen werden, wenn 10% der

stimmberechtigten Mitglieder oder die Spartenleiter dies mehrheitlich beantragen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.

- 5) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung textlich spätestens 14 Kalendertage vorher mittels Ankündigung in der Vereinszeitung, Aushang im Vereinsheim (Schaukasten im Eingangsbereich) oder Veröffentlichung in den Kieler Nachrichten.
Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Der Vorstand ist hier haftungsbefreit, wenn das Mitglied seiner Pflicht nach §8, 2 (f) nicht nachgekommen ist.
- 6) Bei Familienmitgliedschaften reicht es aus, dass die Familie als Ganzes zur Mitgliederversammlung eingeladen wird. Familienmitglieder haben unter Beachtung des §11 (3), 1 jeweils ein eigenes Stimmrecht.
- 7) Anträge müssen spätestens 7 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden und werden durch Aushang im Vereinsheim bekannt gegeben. Antragsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied der FT Adler.
- 8) Spätere eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn deren Behandlung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern befürwortet wird. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- 9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 10) Beschlüsse benötigen die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
Auf Antrag ist eine schriftliche, geheime Abstimmung vorzunehmen. Die Beschlussfassung zu einer geheimen Abstimmung ist sofort herbeizuführen und bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Beschlüsse nach § 11 (1)g, §11 (1)j und §11(1)k bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen.
Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Stimmenthaltungen gelten wie ungültige Stimmen als nicht abgegeben.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 11) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig.
- 12) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Diese haben sich unaufgefordert beim Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung zu melden.
- 13) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einer Frist von 28 Kalendertagen ab Datum der Mitgliederversammlung angefochten werden.
- 14) Ist eine notwendige Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig herbeizuführen und würden dem Verein durch eine Verzögerung Nachteile erwachsen, so

kann die Zustimmung der Mitgliederversammlung durch einen Zweidrittel-Beschluss des erweiterten Vorstands ersetzt werden. Der nächsten Mitgliederversammlung ist dieser Beschluss zur Bestätigung vorzulegen.

§ 12 Die Protokollierung von Beschlüssen

- 1) Über jede Sitzung und Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem die gefassten Beschlüsse unmissverständlich wiederzugeben sind. Protokolle sind der nächstfolgenden Sitzung oder Versammlung zur Kenntnis zu bringen und von ihr zu genehmigen.
- 2) Alle Protokolle innerhalb des Vereines sind dem Vorstand unaufgefordert vorzulegen.
- 3) Alle Protokolle sind vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Der Vorstand

- 1) Zum Vorstand gehören:
 - a) 1. Vorsitzende
 - b) 2. Vorsitzende
 - c) Kassenwart

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- 2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende und der Kassenwart bilden den Vorstand nach § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein.
- 4) Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder ab 18 Jahren sowie Ehrenmitglieder.
- 5) Die Wahl erfolgt auf jeweils 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung. Die Wahlperioden des 1. und 2. Vorsitzenden sollen nicht identisch sein. Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahl im Amt. Die gegebenenfalls auch mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
- 6) Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn er die Wahl annimmt. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie im Fall der Wahl diese annehmen.
- 7) Der Vorstand tagt mindestens einmal monatlich. Beschlüsse benötigen eine einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht möglich.
- 8) Es ist auch möglich, die monatlichen Versammlungen auf anderem Wege als persönlich abzuhalten. Speziell sei hier die Verständigung und Beschlussfassung des Vorstandes z.B. in einem eMail-Umlaufverfahren, fernmündlich oder per Fax genannt. So getroffene Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren und bindend.

- 9) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte in eigener Verantwortung. Er erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht nach [§ 17](#) einem Geschäftsführer zugewiesen sind. Im Besonderen hat der Vorstand die Aufgaben:
- a. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b. Die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
 - c. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr.
 - d. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - e. Teilnahme an den Spartensitzungen.
 - f. Einstellung und Entlassung von Trainern und Übungsleitern auf Vorschlag der Sparten, von BFDlern oder FSJlern, sonstige Angestellte des Vereines oder des Geschäftsführers.
 - g. Entscheidung über die Bildung von Rücklagen.
 - h. Alle sonstigen in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben.
 - i. Alle Aufgaben, die sich aus Gesetzen ergeben.
- 10) Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch zwei Drittel der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
- 11) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kooptieren. Dieser muss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Vorstandes bestätigt werden.
- 12) Der Vorstand ist bevollmächtigt, Teile der Satzung eigenständig zu ändern, sofern deren Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegenstehen. Diese Änderungen sind auf der folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 13) Der Vorstand kann Mitglieder, die besondere Aufgaben übernehmen, als ständige oder befristete Teilnehmer an den Vorstandssitzungen kooptieren. Die Kooptierten haben ausschließlich beratende Aufgaben, kein Stimmrecht innerhalb des Vorstandes und sind von der rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereines ausgeschlossen.
- 14) Der Vorstand kann Mitglieder des erweiterten Vorstandes schriftlich bevollmächtigen, den Verein im Rahmen des in der Vollmacht jeweils zu benennenden Aufgabengebietes und den entsprechenden Haushaltsbudgets zu vertreten. Die Vollmacht ist auf die jeweilige Amtszeit zu beschränken und hat Bestand bis zur Neuwahl oder Wiederwahl des bevollmächtigten Mitgliedes.

§ 14 Der Erweiterte Vorstand

- 1) Zum erweiterten Vorstand gehören:
- a) die Mitglieder des Vorstands im Sinne des §26 BGB
 - b) der Jugendwart oder Vertreter
 - c) die Frauenwartin oder Vertreter
 - d) Geschäftsführer
 - e) die Spartenleiter oder Vertreter
 - f) Ansprechpartner Prävention

- 2) Die Wahl der Frauenwartin und Beisitzer erfolgt auf jeweils 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung. Wählbar sind alle Mitglieder ab 16 Jahren.
Der Jugendwart wird von der Jugendvollversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Näheres regelt die Jugendordnung.
Der Ansprechpartner für Prävention wird aus der Gruppe der für diesen Bereich ausgebildeten Personen gewählt.
- 3) Die Spartenleiter werden einmal jährlich von den Spartenversammlungen vor der Mitgliederversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Entsprechende Regelungen sind in der Spartenordnung festgelegt.
- 4) Der erweiterte Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich. Beschlüsse benötigen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 5) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben in den Sitzungen des erweiterten Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 6) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden textlich mit einer Frist von 14 Kalendertagen einberufen.
- 7) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn frist- und formgerecht eingeladen wurde.
- 8) Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören unter anderem:
 - a. Beschlussfassung über die Beitrags- und Entgeltordnung
 - b. Entscheidung über die Neugründung von Sparten
 - c. Unterstützung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Vereines
 - d. Belange, Wünsche und Anregungen aus den Sparten an den Vorstand heranzutragen und gegebenenfalls für deren Behandlung in der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen.

§ 15 Die Ausschüsse

- 1) Die Organe der FT Adler können zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse einrichten.

§ 16 Die Sparten des Vereins

- 1) Innerhalb des Vereins ist die Bildung von Sparten möglich.
- 2) Die Gründung einer Sparte bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstands.
- 3) In binnen-organisatorischen und sportfachlichen Fragen sind die Sparten selbständig. Ihre Tätigkeit darf jedoch nicht gegen den Zweck des Vereins und Grundsätze dieser Satzung verstoßen.

- 4) In finanziellen Fragen sind die Sparten im Rahmen ihres positiven Spartenhaushaltes selbständig.
- 5) Die Sparte wählt nach den Regelungen der Spartenordnung ein verantwortliches Mitglied der Sparte als Spartenleiter. Den Sparten obliegt es, weitere Mitglieder mit Aufgaben zu betrauen.
- 6) Die Sparten-Kasse ist, wenn offiziell eingerichtet, nach den Grundlagen ordnungsgemäßer Buchführung (GOB) zu führen. Der Quartalsabschluss ist immer zum letzten Tag des laufenden Kalenderquartals an den Vorstand unaufgefordert zu übersenden. Der Haushaltsentwurf für das dann folgende Jahr ist dem Vorstand unaufgefordert zur Genehmigung mit der 4. Quartalsabrechnung vorzulegen. Die Erstellung des Jahresabschlusses muss in Zusammenarbeit mit dem Kassenwart des Gesamtvereines oder der Geschäftsführung erstellt werden. Zudem muss der Spartenleiter eine Erklärung unterzeichnen, in der die Vollständigkeit und Nachprüfbarkeit der Spartenkasse versichert wird.
- 7) Zu den Spartensitzungen, die mindestens 2mal im Geschäftsjahr abzuhalten sind, ist der Vorstand unter Zusendung der Tagesordnung mit Beschluss- und Aussprachethemen ein zu laden. Es gelten die Regelungen des [§ 12](#).
- 8) Die Auflösung einer Sparte erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 9) Gründe für die Auflösung einer Sparte können sein:
 - a. Antrag der Sparte an den erweiterten Vorstand unter Darlegung der Gründe
 - b. Weniger als 5 aktive Mitglieder dieser Sparte
 - c. Auf Dauer absehbare fehlende finanzielle interne Liquidität zur Aufrechterhaltung der Sparte.
- 10) Der erweiterte Vorstand hat den Grundsatzbeschluss zu fällen, die Sparte unter Maßgabe des [§ 16 \(9\)](#) aufzulösen. Daran anschließend muss entschieden werden:
 - a. Beschluss über die Verwendung der restlichen internen liquiden Mittel
 - b. Beschluss über die Verwendung sonstiger Vermögenswerte.

§ 17 Die Geschäftsführung

- 1) Der Verein unterhält zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Er ist Angestellter des Vereines. Die Bestellung und Abberufung obliegt dem Vorstand. Näheres ist in einem Dienstvertrag geregelt.
- 2) Der Geschäftsführer ist für die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zuständig. Für diesen Wirkungskreis kann er als besonderer Vertreter im Sinne des §30 BGB bestellt werden.
Der Vorstand kann einen von ihm bestellten besonderen Vertreter im Sinne des §30 BGB jederzeit abberufen.
- 3) Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung.

§ 18 Die Kassenprüfer

- 1) Es gibt drei Kassenprüfer.
- 2) Wählbar sind alle Mitglieder ab 18 Jahren. Die Kassenprüfer dürfen keinem Organ der FT Adler angehören.
- 3) Die Wahl erfolgt auf jeweils 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung. Direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Es muss jedes Jahr ein Kassenprüfer ausscheiden und entsprechend neu nachgewählt werden.
- 4) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Gesamtvereins, einschließlich der Spartenkassen und etwaiger Sonderkassen, außer die jeweilige Spartenordnung bestimmt einen Kassenprüfer. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
Die Kassenprüfer haben die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens zweimal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- 5) Die Kassenprüfer erstellen Ihren Prüfbericht schriftlich. Dieser muss das Ergebnis ihrer Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes enthalten.
- 6) Die Kassenprüfer sind in Ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich der Vorstand und der Geschäftsführer, im Rahmen der Jahreshauptversammlung dann die Mitgliederversammlung.
- 7) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

§ 19 Die Gerichtsbarkeit

- 1) Für alle schuld- und haftrechtlichen Streitigkeiten des Vereins mit Mitgliedern und Dritten ist nur der ordentliche Gerichtsweg zulässig.
- 2) In Fällen nach [§ 7 \(2\)](#) entscheidet in erster Instanz der erweiterte Vorstand und in letzter Instanz die Mitgliederversammlung.
- 3) Bei allen Streitfällen innerhalb des Vereins hat der Vorstand zu aller erst auf eine einvernehmliche, außergerichtliche Einigung hinzuwirken. Der erweiterte Vorstand kann zu diesem Zweck einen Schlichtungsausschuss von drei Personen einsetzen, von denen kein Mitglied einem der Organe der FT Adler angehören darf.

§ 20 Die Ehrungen

- 1) Der Vorstand ehrt Mitglieder anlässlich ihrer
 - a. 10jährigen Mitgliedschaft.

- b. 25jährigen Mitgliedschaft.
 - c. 40jährigen Mitgliedschaft.
 - d. 50jährigen Mitgliedschaft.
 - e. 60jährigen Mitgliedschaft.
 - f. 70jährigen Mitgliedschaft.
 - g. 80jährigen Mitgliedschaft.
- 2) Personen, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.
- 3) Es gelten die Regeln der Ehrenordnung.

§ 21 Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung der FT Adler kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von vier Fünfteln der gültigen Stimmen.

- 1) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern gegenüber nur das Vermögen des Vereins einschließlich seiner Sparten.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportverband Kiel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Der Datenschutz im Verein

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds und notwendiges Einverständnis für die Begründung einer Mitgliedschaft nimmt der Verein (Benennung der Daten wie z. B.: Adresse, Alter, Familienstand, Beruf und Bankverbindung sowie Abteilungszugehörigkeit und sportliche Qualifikationen) erforderliche personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Kassenwirts und des Geschäftsführers gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung des Sport- und Spielbetriebs. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

- 2) Als Mitglied des Vereines „Freie Turnerschaft Adler Kiel von 1893 e.V, Kiel“ ist der Verein zudem verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder u. a. zur Bestanderhebung aber insbesondere zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen sowie ggf. Zuschussgewährung dem angeschlossenen Sportverband oder den Wohnortgemeinden oder -ämtern zu melden.

Übermittelt werden außer dem Namen auch Altersangaben und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

- 3) Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden. Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. in der Vereinszeitschrift, Homepage oder durch Aushänge im Vereinsheim veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.
Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- 4) Beim Vereinsaustritt werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind nach der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand allerdings entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab aufzubewahren.

§ 23 Die Schlussbestimmung

Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.03.2013 beschlossen und ersetzt alle früheren Fassungen.

Die letzte Änderung erfolgte auf der Mitgliederversammlung vom 22.03.2018